

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Demenz und Familie.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke".

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Demenz in ihren unterschiedlichen Verlaufsformen stellt eine der großen kulturellen und medizinischen Herausforderungen dar, die es anzunehmen gilt - gemeinsam mit den Erkrankten, den Angehörigen, den verantwortlichen Akteuren und der Gesellschaft insgesamt.

Die häusliche Pflege Demenzkranker stellt für die Angehörigen eine hohe psychische und physische Belastung dar. Häufig fühlen sich die Pflegenden allein gelassen, überfordert und ausgebrannt.

Hier setzt der Zweck des Vereins „Demenz und Familie e.V.“ an. Das Augenmerk richtet er auf die Regeneration der Pflegenden und die Förderung der individuellen Kompetenzen des Demenzkranken.

In der Politischen Arbeit auf allen Ebenen soll das Problembewusstsein gestärkt werden mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung sollen Pflegestandards evaluiert und weiterentwickelt werden mit dem Ziel, mehr Lebensqualität für Menschen mit Demenz und deren Angehörige zu ermöglichen.

Der Verein wird Einrichtungen, die sich dementiell erkrankter Menschen und deren Angehörigen widmen, initiieren oder unterstützen.

Mit der Förderung der akademischen Arbeit unterstützt der Verein das Ziel, Betroffene besser zur Selbsthilfe anzuleiten, Fachpersonal der Pflegebranche zu qualifizieren und den

Informationsaustausch mit bzw. die Bündelung von Interessen anderer Einrichtungen und Initiativen voranzubringen.

Der Betrieb eines überregionales Schulungszentrums/einer Akademie für den Bereich „Snoezelen, Selbsthilfe und Qualifikation“ ist beabsichtigt.

Der Verein hat sich außerdem das Ziel gesetzt, soweit möglich individuelle Schicksale und Belastungssituationen auf ideelle, fachliche oder finanzielle Weise zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder. Diese können sein:

- aktive Mitglieder: jeder, der die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, an den Zielen des Vereins mitzuarbeiten.
- Vereine und Verbände, die bereit sind, durch finanzielle, institutionelle und sonstige Unterstützung an den Zielen des Vereins mitzuwirken.
- Juristische Personen, die kontinuierlich die Zwecke des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Über ihren Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitglieder sind den sonstigen Mitgliedern gleich gestellt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Verein schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Fälligkeit abgebucht werden kann.

Im Übrigen ist der Ausschluss aus dem Verein nur aus wichtigem Grunde zulässig. In diesem Falle entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen, in der auch die Fälligkeit der Beiträge geregelt ist. Die in § 7 Satz 1 genannte Umlage ist jedoch auf eine Obergrenze des vierfachen Jahresbeitrages begrenzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen wählen. Dieser Vorsitzende ist stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Weiterhin kann ein Beirat eingerichtet werden. Dies liegt in der Entscheidung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus allen Mitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- mindestens einmal alle zwei Jahre.
- wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für einen Beschluss, der auf die Auflösung des Vereins gerichtet ist.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Mittelverwendung

Der Vorstand hat die Pflicht, die Vereinsmittel nur im Sinne von § 3 zu verwenden. Des Weiteren obliegt ihm die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres die Verwendung und den Bestand der Vereinsmittel von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, überprüfen zu lassen. Diese Mitglieder sind wie auch der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre zu wählen.

§ 16 Mittelverwendung bei Auflösung

Löst der Verein sich auf oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, so wird das Vereinsvermögen dem Mukoviszidose e. V. Bundesverband Cystische (CF), gemeinnütziger Verein VR 6786, In den Dauen 6, 53117 Bonn zugeführt und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

§ 17 Eintrag der Satzung

Diese Satzung wurde am 07.12.2015 beschlossen und mit Nachtrag vom 13.07.2016 geändert. Sie wurde am 09.09.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR 201010 eingetragen.